

Konjunktur- Stärkungsgesetz

FoxFibu Anlagenverwaltung:
Degressive Abschreibung,
Beschleunigte lineare Ab-
schreibung

Degressive Abschreibung

Die degressive AfA wird als **zusätzliche (alternative) Möglichkeit** neben der bestehenden linearen AfA eingeführt. Die degressive Abschreibung hat zu einem **unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30 % vom jeweiligen (Rest-) Buchwert** zu erfolgen. Die degressive AfA kann **für Wirtschaftsgüter** in Anspruch genommen werden, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt** werden.

Beispiel: Eine Maschine wird im Jänner 2021 um 100 angeschafft, in Betrieb genommen und eine degressive Abschreibung pro Jahr iHv 30% gewählt. Daraus ergeben sich folgende Abschreibungen:

- Im 1. Jahr (30% von 100 =) AfA 30, Restbuchwert: 70
- Im 2. Jahr (30% von 70 =) AfA 21, Restbuchwert: 49 usw.

Der **Prozentsatz** ist **frei wählbar**. Ebenso wie bei einer linearen AfA ist auch für die degressive AfA die **Halbjahresabschreibung** zu beachten. Die **Wahl**, ob **degressiv oder linear** abgeschrieben wird, muss im **Wirtschaftsjahr**, in dem die **AfA erstmalig zu berücksichtigen** ist, getroffen werden. In Folgejahren ist (jeweils mit Beginn des Wirtschaftsjahres) ein **Wechsel von einer degressiven zu einer linearen AfA** möglich, jedoch nicht umgekehrt. Bei einem späteren Wechsel zur linearen AfA ist die Höhe der jährlichen Abschreibung ausgehend vom Restbuchwert im Zeitpunkt des Überganges und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Beispiel – Fortsetzung: Im 2. Jahr soll der Wechsel auf die lineare Abschreibung erfolgen. Die Restnutzungsdauer beträgt 4 Jahre. Die Abschreibung beträgt dann ab dem 2. Jahr 25 % von 70 = AfA 17,5.

Die Entscheidung, ob degressiv oder linear abgeschrieben wird, kann **für jedes Wirtschaftsgut gesondert** erfolgen. Die neue degressive AfA kann sowohl bei den betrieblichen Einkunftsarten (**unabhängig von der Gewinnermittlungsart**) als auch im außerbetrieblichen Bereich angewendet werden.

Folgende Wirtschaftsgüter sind **von der Anwendung der degressiven AfA ausgenommen**:

- unkörperliche Wirtschaftsgüter. Soweit sie **nicht den Bereich Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life Science betreffen**
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Gebäude
- Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, sowie **Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km**
- **Anlagen**, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie Anlagen, die **fossile Energieträger direkt nutzen**

Degressive Abschreibung in der Anlagenverwaltung der FoxFibu

The screenshot shows the 'Verwaltung der Anlagegüter (nach Unternehmensrecht)' window. The 'Degressive Abschreibung' option is selected under 'Investitionsbegünstigungen' with a rate of 30.00%. The 'Buchwert alt' is 10.000,00 and 'Buchwert neu' is 8.500,00. The 'Afa-kumuliert' is 1.500,00. The 'Übernehmen' button is highlighted.

Inventar-Nr.:	00249	Gut:	Anlagegut mit degressiver Abschreibung
Kopie von:		Gut-2:	
FIBU-Konto:		Lief.:	
Hier. Gruppe:		Standort-Nr.:	
Anschaff.Wert:	10000,00		
Anschaffung:	01.08.2020	Inbetr.:	01.08.2020
Nutzungsd.	5,00	Kalk.Nd.:	5,00
Abgang:	..	Erlös:	0,00
Im AW aktivierte Fremdkapitalzinsen:			0,00
Kostenstelle:	0	Val.Faktor:	1,00
Kalk. AfA p.a.:	2000,00		2000,00
Kalk. Zinsen:	0,00		0,00
Nachaktivierung:	0,00		..
Zuschreibung:	0,00		..
Teilwert-Abschr.:	0,00		..
auf. (=AfA-Basis)	0,00	<input type="checkbox"/> PKW	
Restnutzung:	0,00		0,00

Investitionsbegünstigungen:

- Keine
- EbiG/ lbGfb:
- I-Prämie
- Beschleunigte AfA Gebäude (ab 07/2020)
- Degressive Abschreibung:** 30,00 %

Vz. AfA: 0,00 % - entspr.: 0
 Übertragene Stille Rücklage: 0,00
 GWG Assanierungsaufwand

Buchwert alt:	10.000,00	10.000,00
AfA p.a.:	1.500,00	1.500,00
Buchwert neu:	8.500,00	8.500,00
AfA-kumuliert:	1.500,00	

Klicken Sie „Degressive Abschreibung“ an und geben Sie den gewünschten Prozentsatz (max. 30%) ein. Hinweis: der Prozentsatz darf im nachhinein nicht mehr geändert werden!

Für die degressive Abschreibung gilt auch die halbjährliche Abschreibung.

Im Folgejahr (im Zuge des Buchwertvortrags) wird dann vom Restbuchwert von 8500,-- 30% abgeschrieben, die nächstjährige Abschreibung ist dann daher 2,550.--

Falls in einem weiteren Jahr der Wechsel zu einer linearen Abschreibung gewünscht wird, ergibt sich der Abschreibungssatz aus der Restnutzungsdauer.

Das Anlagegut muss dann im letzten Jahr der degressiven Abschreibung mit dem Abgangsdatum dieses Jahres versehen werden; es scheidet dann mit dieser Inventarnummer im Zuge des Buchwertvortrages aus.

Im Folgejahr ist dann mit derselben Inventarnummer dieses Gut mit linearer Abschreibung auf die Restnutzungsdauer verteilt zu erfassen.

Beschleunigte lineare Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden, wird eine beschleunigte AfA vorgesehen (kein Wahlrecht).

Im Jahr der Inbetriebnahme beträgt die AfA das **Dreifache** des jeweiligen Prozentsatzes (7,5 % bzw 4,5 %), im **darauffolgenden Jahr** das **Zweifache** (5 % bzw 3 %). Auch bei Anschaffung/Herstellung **im zweiten Halbjahr** ist der **volle Jahres-AfA-Betrag** aufwandswirksam. Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die AfA wieder 2,5 % bzw 1,5 %.

Die beschleunigte lineare Abschreibung ist sowohl im betrieblichen als auch im **außerbetrieblichen Bereich** (insbesondere **Vermietung**) anzuwenden.

The screenshot shows the 'Verwaltung der Anlagegüter (nach Unternehmensrecht)' window. The 'Beschleunigte lineare Abschreibung für Gebäude' option is selected under 'Investitionsbegünstigungen'. The 'Beschleunigte AfA Gebäude (ab 07/2020)' radio button is checked. The 'Vz. AfA' is set to 0,00 % and 'Übertragene Stille Rücklage' is 0,00. The 'Buchwert alt' is 0,00 and 'Buchwert neu' is 9.550,00. The 'AfA p.a.' is 450,00 and 'AfA-kumuliert' is 450,00. The 'Übernehmen' button is visible.

Kreuzen Sie „Beschleunigte AfA Gebäude“ an – die Werte werden dann automatisch berechnet.

Das Programm kontrolliert die Nutzungsdauer (40 Jahre oder 66,67 Jahre) – nur bei dieser Nutzungsdauer ist die beschleunigte AfA erlaubt.

Eine Halbjahresabschreibung entfällt.

Die Abschreibung des nächsten Jahres und der Folgejahre erfolgt im Zuge des Buchwertvortrages automatisch.

Covid-19 Investitionsprämie

Teil des Konjunkturstärkungsgesetzes ist auch die Covid-19 Investitionsprämie; sie wird hier nur der Vollständigkeit halber kurz umrissen – es sind damit keine Neuerungen in der FoXFibu verbunden.

Gefördert werden **materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens**, die in einer **Betriebsstätte in Österreich** realisiert werden.

Explizit **ausgenommen** sind klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Als klimaschädliche Investitionen gelten Investitionen in Anlagen zur Förderung, Speicherung, direkten Nutzung oder zum Transport fossiler Energieträger. Dies gilt nicht für Investitionen in bestehende Anlagen zur Nutzung fossiler Energieträger, wenn durch die Investition eine substantielle Treibhausgasreduktion erzielt wird.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines **Zuschusses** in Höhe von **7 % der förderfähigen Kosten**. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses auf **14 %**, wenn die Investition im Zusammenhang mit **Digitalisierung, Klimaschutz, Gesundheit und Life-Science** steht.

Das Förderungsprogramm **startet mit 1.9.2020**, Anträge können **bis 28.2.2021** gestellt werden. In diesem Zeitraum müssen auch die ersten Maßnahmen gesetzt werden.

Die **Abwicklung** der Förderung erfolgt über die **Austria Wirtschaftsservice (aws)**. Nähere Details werden in einer **Richtlinie** der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) geregelt, die im Internet kundgemacht wird.

Für das Förderprogramm steht ein Budget in Höhe von EUR 1 Mrd zur Verfügung. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.